



II-1038 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/20-I/6/91

5. März 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

289/AB

1991-03-05

zu 274/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 14. Jänner 1991 unter der Nr. 274/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenförderung im Jahre 1990 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum werden zugesagte Förderungsmittel an Volksgruppen nicht rechtzeitig ausbezahlt?
2. Wie hoch fielen die Förderungen für die einzelnen Volksgruppen für das Jahr 1990 aus (detaillierte Aufschlüsselung)?
3. Warum wurde nicht der gesamte Betrag, der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1990 für die Volksgruppen veranschlagt wurde, ausbezahlt?
4. Wohin gelangten die restlichen finanziellen Mittel, die im Jahre 1990 nicht an die Volksgruppen ausbezahlt wurden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Einleitend bemerke ich, daß ich mich bei der Beantwortung der Anfrage darauf beschränke, auf die konkret gestellten Fragen, nicht aber auf die in der Einleitung aufgestellten Behauptungen, einzugehen.

Zu Frage 1:

Der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungen im Rahmen der Volksgruppenförderung richtet sich nach folgenden Voraussetzungen:

1. Vorlage des Plans über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen für das folgende Kalenderjahr (gem. § 10 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976) seitens des Volksgruppenbeirats (der entsprechende Beschuß des Beirats für die ungarische Volksgruppe erfolgte am 8.3.1989).
2. Beiratsbeschuß über die Vorschläge für die Verwendung der für das laufende Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel (gem. § 10 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes; dieser Beschuß des Beirats für die ungarische Volksgruppe erfolgte am 14.3.1990).
3. Vollständige und ordnungsgemäße Abrechnung einer allfälligen früheren Förderung: Solange eine derartige Abrechnung nicht vorliegt, ist - aufgrund wiederholter Empfehlungen des Rechnungshofs, u.a. GZ 0455/2-I/1/89 vom 24.4.1989 - eine neue Förderung an den betreffenden Förderungsnehmer nicht auszuzahlen. (Der "Burgenländisch-Ungarische Kulturverein" übermittelte für seine Förderung aus 1989 - in Höhe von 315.000,-- S - mit Schreiben vom 27.6.1990 Abrechnungsunterlagen, die anschließende Kontrolle der Abrechnung erwies sich, allein schon wegen der großen Zahl der Belege, als sehr zeitaufwendig, in der Folge brachte der Verein Unterlagen nach.)

- 3 -

4. Zusage der Förderung (erfolgte an den "Burgenländisch-Ungarischen Kulturverein" mit Schreiben vom 29.11.1990).
5. Die Auszahlung der zugesagten Förderung kann erst erfolgen, wenn der Förderungsnehmer schriftlich sein Einverständnis vor allem mit den Förderungsbedingungen erklärt hat. Der "Burgenländisch-Ungarische Kulturverein" hat diese Erklärung mit Schreiben vom 12.12.1990 abgegeben. Die Anweisung der Förderung erfolgte am 16.1.1991.

Die Anweisung der einzelnen Förderungsbeträge erfolgte, inso- weit einheitlich für alle Volksgruppen, zwischen Oktober 1990 und Mitte Jänner 1991, und zwar je nach dem Besluß des oben erwähnten Verfahrens im jeweiligen Einzelfall. Von einer nicht rechtzeitigen - im Sinne von einer von der Behörde verzögerten - Auszahlung kann keine Rede sein.

Zu Frage 2:

Die Förderungen für das Jahr 1990 betrugen:

| | |
|---------------------------------|---------------------|
| Kroatische Volksgruppe | 1,631.295,04 S |
| Slowenische Volksgruppe | 11,148.113,91 S |
| Ungarische Volksgruppe | 629.590,98 S |
| <u>Tschechische Volksgruppe</u> | <u>320.000,-- S</u> |
| insgesamt | 13,728.999,93 S |

Hinzuzurechnen sind noch die Kosten der sogenannten "lebenden Subventionen" (vier zugunsten der kroatischen, eine zugunsten der ungarischen Volksgruppe).

Zu Frage 3:

Von einem marginalen Betrag abgesehen, der aus der mangelhaften Abrechnung früherer Förderungen durch einzelne Förderungsnehmer und der haushaltsrechtlich gebotenen Zurückbehaltung ent-

- 4 -

sprechender Teilbeträge der neuen Förderungen resultiert, und unter Berücksichtigung der Kreditbindung war die Differenz zwischen verfügbarer und tatsächlich ausbezahltter Volksgruppenförderung (rd. 6 Millionen S) einem Verteilungsvorschlag des kroatischen Volksgruppenbeirats vorbehalten geblieben. Bedauerlicherweise ist es, trotz intensiver Bemühungen, im Jahre 1990 nicht zu der Konstituierung dieses Beirats gekommen, somit auch nicht zu einem Verteilungsvorschlag.

Zu Frage 4:

Da sich der zeitliche Geltungsbereich des Bundesfinanzgesetzes nur auf das jeweilige Finanz(=Kalender)jahr bezieht, dürfen die genehmigten Ausgabenansätze nur bis zum Ablauf des Finanzjahres bzw. bis zum Ende des Auslaufzeitraums (20. Jänner des Folgejahrs) ihrer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden. Nicht in Anspruch genommene Ausgabenermächtigungen verfallen.

